

solche, von denen sie glauben, daß deren Willfährung erreichbar sei und zum allgemeinen Nutzen gereichen müsse. Ich bezweifle das hier sehr. Es hat mit der Jagd eine eigne Bewandniß; es ist die Ausführung einer Ablösung sehr schwer. Ich kann doch nur einen doppelten Gesichtspunkt nehmen. Entweder nehme ich ihn, wenn ich einen Maasstab anlegen will, von der Berechtigung, von den Vortheilen, den die Berechtigten haben, oder von den Nachtheilen, die die Verpflichteten haben. Das steht nun Beides gegen einander keineswegs in gleichem Verhältnisse. Ich bin fest überzeugt, daß in vielen Fällen die Verpflichteten sehr benachtheiligt würden, wenn die Berechtigten wollten eine Ablösung der Jagd ihnen ansinnen. Es ist die Ermittlung der Nachtheile sehr schwer; sie hängt von vielen Zufälligkeiten ab, und nach der Erfahrung, die ich gemacht habe, kann ich nicht umhin, die Besorgniß auszusprechen, daß in vielen Fällen die Verpflichteten einen größern Nachtheil haben würden durch die Ablösung. Ich will nur eines Beispiels gedenken. Ich habe selbst in der Nähe die Oberaufsicht über ein Gut gehabt, wo der Besitzer unmündig war, wobei die Jagd für 200 Thlr. ungefähr verpachtet wurde und noch in derselben Maße verpachtet ist. Die Jagd wird dort ausgeübt auf dem Boden des Ritterguts und auf bäuerlichen Grundstücken verschiedener Dorfschaften. Während nun dieses Pachtgeld eine Reihe von Jahren hindurch gegeben worden ist, ist mir nie vorgekommen, daß auf einen Wildschaden Anspruch gemacht worden ist. Nehme ich nun an, man wollte, ohne die Berechtigten zu verkürzen, die Jagd ablösen, so müßten die Verpflichteten sich zu einer Rente von 200 Thlr. verstehen. Diese Rente ist auf jeden Fall das Zehnfache von dem, was der jetzige Nachtheil beträgt. Und so ist es gewiß in vielen Fällen schwer zu ermitteln, eben weil nicht nur der pecuniäre Betrag, sondern auch die übrigen Vortheile mit zu erwägen sind. Nun glaube ich aber auch, man muß noch andere Rücksichten dabei nehmen. Ich besorge sehr, daß durch diese Ablösung der Jagd die Nationalindustrie keinen großen Gewinn beziehen würde. Nach Allem, was ich bisher erfahren habe, ist es auch nicht anzunehmen, als ob die Jagdlust, theilweise auch Jagdneigung, Jagdleidenschaft bloß den Rittergutsbesitzern innewohne; keineswegs. Ich habe sie bei andern Grundstücksbesitzern eben so häufig gefunden; ja ich kann die Leidenschaftlichkeit für das Jagen für alle Grundstücksbesitzer gar nicht in Zweifel ziehen, weil ich sie so sehr oft vor Augen gehabt habe. Nun, meine Herren, ist, wenn die Ablösung erfolgen sollte, die Frage, wer soll ablösen? Da heißt es: die Gemeinden. Das wäre eine große Ungerechtigkeit. Wenn die Gemeinden ablösen sollten, so wäre das schon deshalb ungerecht, weil bloß die Grundstücksbesitzer ein Interesse daran haben können, daß die Jagd nicht ausgeübt werde; die andern Gemeindeglieder aber sind gar nicht dabei betheiligt. Also müßte die Ablösung schon deshalb erschwert werden, weil sie eine Gemeindefache werden könnte, sondern sie müßte bloß von den Einzelnen ausgehen. Nun will ich gar nicht unberührt lassen, daß auch in polizeilicher Rücksicht dieses allgemeinere Jagen manche Nachtheile in Folge haben könnte. Das kann ich mir doch nicht denken, daß man nunmehr alles Wild, das Unge-

ziefer, wie es in diesem Saale genannt worden ist, abschießen würde, wenn die Jagd abgelöst wird. Eines Umstandes scheint mir hier zu gedenken zu sein, und das ist der: Es liegen doch die eigenthümlichen Grundstücke der Berechtigten mit den Grundstücken der Verpflichteten so untermischt, daß es in der That sehr schwer sein würde, hier etwas zu bewirken, wenn man nicht die einzelnen Grundstücke verzäunen und einpferchen will, was sich doch nicht ausführen läßt. Noch eines Umstandes muß ich erwähnen, der die Staatswaldungen betrifft. In den Staatswaldungen sind viele einzelne Verleihungen von Räumen geschehen, und ausdrücklich steht in den Verleihungen, sie sollten sein, um dem Wilde eine Nahrung zu verschaffen, und die Abnehmer haben sie ohne Kaufgeld bekommen, jedoch mit der Verpflichtung, daß sie nie Wildschäden in Anspruch nehmen sollen. Was soll mit diesen werden? Da ist die Ablösung unausführbar. So mag man es berechnen, wie man wolle, immer kommt man auf Schwierigkeiten zurück, die sich der Ablösung entgegenstellen. Nehme ich nun vollends an, wie es in den städtischen Bezirken herzugehen pflegt, welche die Jagd haben, so glaube ich, ist das auch keine große Aufforderung, daß ein ähnlicher Zustand sich mehr und mehr verbreite. Ich erinnere mich wohl der Zeit, im Jahre 1830, wo in mehreren Städten die höhere Behörde darauf aufmerksam gemacht hatte, ob es nicht besser wäre, daß man, anstatt Mann für Mann auf die Jagd zu gehen und die Zeit zu verlaufen, die Jagd verpachtete; aber da stellte sich eine solche Leidenschaftlichkeit für das Jagdbefugniß heraus, daß man es nicht aufgeben wollte. Ich fürchte sehr, wenn Sie die Jagd wollten freigeben an die Pflichtigen, würde es sich auch so gestalten: entweder müßte sie ganz ausgerottet werden, das würde aber nichts helfen; denn wie können Sie es den Hasen verwehren, daß sie auch mit herüberkommen aus dem herrschaftlichen Gebiete. Es ist nicht denkbar, wie man das ausführen sollte, wenn man besonders nimmt, wie die Hasen sich vielfältigen. Ich glaube, wenn ein Hasenjahr ist, wird man auch wieder Hasen haben. Ob der Hase solchen Nachtheil für die Felder bringt, will ich unerörtert lassen. Ich glaube allerdings, unter gewissen Voraussetzungen geschieht es, daß er nachtheilig wird, während unter andern Voraussetzungen ein großer Nachtheil sich kaum darstellen könnte; wenigstens muß ich doch sagen, daß ich in einem halben Jahrhunderte, so lange kann ich zurückdenken, über die Hasen keine Klage gehört habe. Die Hasenklagen tauchen erst auf seit ein paar Jahren, und da ist mir fast sehr glaublich, daß man den Gegenstand zu schroff herausgestellt hat. Ich will davon nichts erwähnen, daß es überhaupt doch ein Eingriff ist in die Weltordnung gleichsam, wenn ich will davon ausgehen, daß alle Thierarten sollen vernichtet werden wegen des möglichen Nachtheils, den sie haben können. Ich glaube, wenn man das Jagdbefugniß in seine Grenzen stellt, wenn man den Mißbrauch desselben durch die Polizeistrafgesetze mit Strafen bedroht, so wird der Sache besser beizukommen sein, als wenn man dem Fasse den Boden ausstößt und die Jagd ganz aufhören läßt. Uebrigens, glaube ich, muß man auch etwas Rücksicht darauf nehmen, daß wir uns